

**Satzung
über die Benutzung der gemeindeeigenen Festplätze
der Gemeinde Hohne
vom 8.12.1997 in der Fassung vom 17.09.2020**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 76 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.10.1996 (Nieders. GVBl. S. 431) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Hohne in seiner Sitzung am 08.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die gemeindeeigenen Festplätze der Gemeinde Hohne werden zur Durchführung für Volksfeste, Kram- und Sondermärkte sowie sonstige dörfliche und kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für den „Jagdsteig am Roten Platz“. Dieser steht nur für kleinere Veranstaltungen nichtgewerblicher Art zur Verfügung.
3. Für Veranstaltungen auf dem Festplatz im OT Helmerkamp wird die im Feuerwehrgerätehaus vorhandene Toilettenanlage zur Verfügung gestellt.
4. Für Veranstaltungen auf dem Festplatz im OT Spechtshorn steht das Toilettenhaus zur Verfügung.
5. Für die Nutzung der Festplätze sind Gebühren nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Festplätze zu entrichten.

§ 2

Die Festplätze dürfen außerhalb genehmigter Veranstaltungen nicht für Camping, Übernachtungen und Abstellplatz verwendet werden.

§ 3

Der Antrag auf Nutzung der Festplätze ist mindestens eine Woche vor der Veranstaltung zu stellen. Wohn- und Gerätewagen können frühestens 3 Tage vor dem Veranstaltungstag auf den Festplätzen abgestellt werden. Die Festplätze sind spätestens am 3. Tage nach Ende der Veranstaltung zu räumen.

§ 4

Der Veranstalter ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der gesamten Festplatzanlage sicherzustellen. Es dürfen keine Oberflächenveränderungen durchgeführt werden. In die auf dem Grundstück des Festplatzes im OT Helmerkamp vorhandene Teichanlage dürfen weder Abwässer noch Abfälle eingeleitet werden. Auch eine Nutzung des Teiches ist ausgeschlossen. Die Festplätze dürfen nicht als Parkplatz verwendet werden. Die sanitären Verbrauchsmittel für die vorhandenen Toilettenanlagen im Feuerwehrgerätehaus Helmerkamp und im Toilettenhaus des Festplatzes Spechtshorn sind vom Veranstalter zu stellen.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die gemeindeeigenen Festplätze benutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 NGO festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Februar 1989 außer Kraft.

Hohne, den 08.12.1997

Gemeinde Hohne

L.S.

Thölke
Bürgermeister

Warncke
Gemeindedirektor

Satzung vom 08.12.2001

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 30.12.1997

Nr. 18

Seite:535

in Kraft: 01.01.1998

1. Satzungsänderung vom 17.09.2020

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 01.10.2020

Nr. 80

Seite:554

in Kraft: 02.10.2020